



X. 5^m Q.

(3, 455)



Zweyte
Circular-Berordnung
d e n
Aufkauf und die Ausfuhr
des
Getreides und Branntweins
a u ch
Heues und Strohes
betreffend,
vom 25ten April 1795.

Geologie

Geologie, Beschreibung

1826

Geologie und die Geschichte

Geologie und Beschreibung

Geologie und Geschichte

Geologie

Da durch die immer höher steigenden Getreidepreise und die fast in allen benachbarten Ländern bereits erlassenen uneingeschränkten Verbothe aller Getreide-Ausfuhr, des regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht ebenfalls bewogen worden sind, zum Besten Ihrer getreuen Unterthanen, gleichmäßige Verfügungen in den hiesigen Ländern zu erlassen; so wird hiermit auf Höchstdero ausdrücklichen gnädigsten Befehl Folgendes zur allgemeynen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

S. 1.

Zuvörderst wird die am 13ten März dieses Jahrs erlassene provisorische Circular-Verordnung um so mehr von jetzt an völlig aufgehoben, da die daraus noch benbehaltene[n] Vorschriften in der gegenwärtigen Verordnung anderweit wiederholet worden sind.

Die Circular-Verordnung vom 13. März d. J. wird aufgehoben.

S. 2.

In Ansehung aller Arten von Getreide, als Weizen, Roggen, Gerste, Dünckel und Hafer, ingleichen nachstehender daraus gemachter Producte, als des Malzes, des Schroots, der Graupen und des Mehls, mit Einschluß des Graupenmehls, ferner des aus obigen Getreidearten gebrannten Branntweins, wie auch des aus Roggen und Gerste gebackenen Brodtes, in sofern die Quantität mehr als 16 Pfunde beträgt, wie nicht weniger der Karroffeln und der Hülsenfrüchte, als Erbsen, Bohnen und Linsen, wird alle Ausfuhr in sämtliche benachbarte Länder, mit alleiniger Ausnahme der Churfürstlich Sächsischen, ingleichen der Herzoglich Weimarischen, Eisenachischen und Altenburgischen Länder, als aus

Verboth der Ausfuhr des Getreides und Branntweins.

welchen sämmtlichen Ländern. die Ausfuhr in die hiesigen Lande ebenfalls gestattet worden, hierdurch auf das ernstlichste verbothen.

Diejenige, welche diese, durch die gegenwärtige Zeitumstände so nothwendig gemachte Anordnung gleichwohl überschreiten sollten, werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie mit nachfolgenden harten Strafen ohne weitere Schonung belegt werden müssen.

Wird jemand noch über der verbothenen Ausfuhr selbst ertappt werden, so wird die ganze Ladung, nebst Wagen, Pferden und Geschirre, es mag solches alles dem Käufer oder Verkäufer gehören, confiscirt, und wenn einer den Betrug so weit treiben sollte, einen der obigen verbothenen Artikel unter andere Waaren zu verbergen, deren Ausfuhr erlaubt ist, so erstreckt sich sogar die Confiscation auch auf diese Waaren mit.

Ist die Ausfuhr schon erfolgt, und der Uebertreter ist ein Landesunterthan, so wird derselbe mit dem sodann auszumittelnden Werthe der ganzen Ladung, ingleichen des Wagens, der Pferde und des Geschirres bestraft.

Sollte sich der Fall zutragen, daß der Käufer die verbothene Ausfuhr der erkauften Frucht unter Einverständnis des Verkäufers bewirkt hätte, so wird auch der letztere dieserhalb bestraft, und zwar wenn es Früchte oder solche daraus gefertigte Producte sind, die mit den gewöhnlichen Fruchtgemäßen gemessen werden können, für ein jedes Gotthaische Viertel mit Drey Reichsthalern; wenn es Brodt ist, für jedes Pfund mit Vier Groschen, und wenn es Branntwein ist, für jeden Eymmer mit Zehn Reichsthalern.

S. 3.

Verboth der Ausfuhr des Heues und Strohes.

Die schon in oberwähnter Circular-Verordnung vom 13ten März d. J. untersagte Ausfuhr des Heues und Strohes bleibt noch zur Zeit ferner in alle Lande verbothen. Die Contravententen aber werden von nun an gerade so bestraft, wie diejenigen, welche die Vorschriften des vorigen S. übertreten.

S. 4.

Was unter den vorstehenden beyden Verbothen nicht begriffen ist.

Unter den in dem 2ten und 3ten S. enthaltenen Verbothen sind jedoch folgende Artikel: als Grütze, Seidegrütze, Stärcke, Nudeln, Puder, Lein, Rübsamen, Anis, Hirsen, Gemüse und andere Victualien, ingleichen Branntwein, der nicht aus den S. 2. erwähnten Früchten gebrannt ist, wie auch abgezogene Wasser und Liqueurs keinesweges mit begriffen, sondern es bleibt dieserhalb die freye Ausfuhr in alle Lande noch ferner gestattet.

S. 5.

Verboth des Aufkaufs.

Der schon durch die Circular-Verordnung vom 13ten März d. J. untersagte Aufkauf des Getreides wird hiermit nochmals auf das nachdrücklichste

lichste und ernstlichste verboten, die aufgekaufte Frucht bestehe nun aus Weizen, Roggen, Gerste, Dinkel oder Hafer, und der Aufkauf geschehe in der Absicht, um die Früchte heimlich aus dem Lande zu führen, oder nur um selbige aufzuschütten und sodann damit im Lande selbst Handel zu treiben, oder auch um Branntwein daraus zu brennen.

Alle diesem zuwider geschlossenen Aufkaufungs-Contracte sind des gemeinen Bestens wegen null und nichtig, und es sind daher die Verkäufer verbunden, das etwa schon zum voraus erhaltene Geld den Käufern wieder zurückzugeben.

Sollte gleichwohl ein solcher verbotener Fruchtaufkauf geschehen, der jedoch mit keiner wirklichen Exportation verknüpft wäre, (denn in diesem Falle würde nach S. 2. zu verfahren seyn,) so wird sowohl der Käufer als der Verkäufer, in sofern der letztere von der Aufkaufungs-Absicht des Käufers unterrichtet gewesen ist, von jedem Gothaischen Malter mit Zwey Reichsthalern bestraft, die aufgekaufte Frucht aber sofort von der Obrigkeit auf dem nächsten inländischen Markorte wieder verkauft, auch sodann dem Eigenthümer von dem Kaufgelde bloß dasjenige zurückgegeben, was nach Abzug der Transport- und Verkaufskosten, ingleichen jener Strafe, übrig geblieben ist.

S. 6.

Damit jedoch nicht etwa hierdurch die Marktplätze der hiesigen Lande an der Zufuhre Mangel leiden mögen, so wird Herzogliche Regierung einer gewissen Anzahl bekannter Fruchtfuhrleute Pässe ertheilen, um Getreide auf dem Lande zusammen zu kaufen und solches sodann auf die inländischen Fruchtmärkte zu bringen. Zu möglichster Vermeidung alles Unterschleifs werden in jedem dieser Pässe diejenigen inländischen Fruchtmärkte namentlich ausgedruckt werden, welche der Fuhrmann mit den erhandelten Früchten zu befahren gedenkt. Die mit dergleichen Pässen versehenen Fruchtfuhrleute sind alsdann eben so, wie diejenigen Unterthanen, welche an selbige verkaufen, von der Vorschrift des vorigen S. ausgenommen. Ein solcher Pass ist jedoch nie länger gültig, als bis zu Ende desjenigen Monats, in welchem er ausgestellt worden. Uebrigens haben die mit dergleichen Pässen versehenen Fruchtfuhrleute die Quantität der auf jeden inländischen Marktplatz gebrachten Früchte von der Obrigkeit desselben, oder wenigstens dem Markmeisteramte des Orts, auf die Pässe selbst attestiren zu lassen, auch solche sodann am Ende jeden Monats bey Herzoglicher Regierung zu produciren, wenn sie für den neuen Monat wieder mit Pässen versehen werden wollen. Würde aber ein Fruchtfuhrmann die mittelst eines dergleichen Passes erhaltene Erlaubniß missbrauchen, und sein erkauftes Getreide auf eine andere Art, sie habe Nahmen wie sie wolle, als auf den inländischen Fruchtmärkten, wieder verkaufen, oder auch

Von den Fuhrleuten, welche für die inländischen Märkte Früchte im Lande einkaufen.

auf dem Fruchtmarkte selbst mit in, oder ausländischen Fruchtaufkäufern oder Bräuntweimbrennern ein unerlaubtes Einverständnis unterhalten, so wird er von jedem Gorhalschen Viertel mit Einem Reichsthaler bestraft, auch der Paß demselben abgenommen und ihm nie wieder ein neuer erteilt.

S. 7.

Von den Fuhrleuten, welche für die inländischen Märkte in den Eisenachischen, und für die Eisenachischen Märkte in den hiesigen Landen Frucht einkaufen.

Eine ähnliche Einrichtung ist auch in Absicht derjenigen Fuhrleute getroffen worden, welche zum Behuf der Eisenachischen Fruchtmärkte in den hiesigen, und zum Behuf der hiesigen Fruchtmärkte in den Eisenachischen Landen Getreide kaufen wollen.

Nämlich es wird die Herzogliche Regierung allhier den ihr von der Herzoglichen Regierung zu Eisenach nahmhast gemachten Fruchtfuhrleuten Pässe erteilen, um in den hiesigen Landen Früchte einzukaufen und solche auf den Eisenachischen Fruchtmärkten wieder zu verkaufen. Und eben so wird auch die Herzogliche Regierung zu Eisenach den ihr von der hiesigen Herzoglichen Regierung nahmhast gemachten Fruchtfuhrleuten Pässe erteilen, um in den Herzoglich Eisenachischen Landen, und vorzüglich in dem Amte Großenrudsstädt, Früchte einzukaufen und solche auf den Fruchtmärkten der hiesigen Lande wieder zu verkaufen.

Dieserjenigen inländischen Fruchtfuhrleute, welche zu diesem Endzwecke Früchte in den Herzoglich Eisenachischen Landen, und besonders in dem Amte Großenrudsstädt, einkaufen wollen, haben sich daher bey Herzoglicher Regierung allhier zu melden, und wenn sich sonst dieserhalb kein Bedenken findet, die Ausstellung eines Attestats zu gewarten, gegen dessen Production sie sodann von der Herzoglichen Regierung zu Eisenach die erforderlichen Pässe erhalten werden.

In Ansehung des Einkaufs auf diese Pässe, der Zeit ihrer Gültigkeit, der Attestirung des Wiederverkaufs, und der Bestrafung der damit Unrerschleif treibenden Fruchtfuhrleute, wird es in den beyderseitigen Herzoglichen Landen völlig so gehalten, wie es im vorigen S. wegen der für die inländischen Fruchtmärkte einkaufenden Fuhrleute vorgeschrieben ist.

S. 8.

Fruchtverkauf auf den Märkten.

Auf den inländischen Fruchtmärkten darf keinem Käufer einige Schwierigkeit gemacht werden, von dem man nicht sichern Grund hat, zu vermuten, daß das von ihm erkaufte Getreide entweder zum Aufkauf, oder zur Ausfuhr in verbotene Lande bestimmt sey. Ist aber einer dieser beyden Fälle vorhanden, so wird im erstern die erkaufte Frucht angehalten, und im letztern der Käufer zur Production einer ihn zum Einkaufe berechtigenden Legitimation angewiesen.

Eben

Eben so ist keinem hiesigen Landesunterthan etwas in den Weg zu legen, der sein Getreide in die oben S. 2. ausgenommenen Churfürstlich Sächsischen, auch Herzoglich Weimarischen, Eisenachischen und Altenburgischen Lande zu Markte führt.

S. 9.

In Ansehung des Kaufs und Verkaufs außer den Fruchtmärkten der hiesigen Lande soll es folgendermaßen gehalten werden: Fruchtverkauf
außer den
Märkten.

Wenn der Käufer und Verkäufer in einem Orte wohnen, und die Frucht nicht aus diesem Orte herausgeht, ist alle Art des Kaufs und Verkaufs, ohne Unterschied der Quantität, nachgelassen, und es darf daher, so lange keine Vermuthung eines oben S. 7. verbotenen Aufkaufs vorhanden ist, niemanden dieserhalb einige Schwierigkeit gemacht werden.

Geschieht aber der Verkauf aus einem Orte in den andern, so ist zu unterscheiden: ob beyde, der Käufer sowohl als der Verkäufer, Einwohner der hiesigen Lande sind; oder ob nur der Verkäufer ein hiesiger, der Käufer aber ein Unterthan der oben S. 2. ausgenommenen Lande ist?

Im erstern Falle, bleibt zwar bis auf Vier Gorthaische Malter der freye Kauf und Verkauf erlaubt; übersteigt hingegen die verkaufte Frucht diese Quantität, so darf der Verkäufer den Kauf nicht eher schließen, als bis der Käufer durch ein von der Obrigkeit, oder wenigstens von dem Schultheißen seines Wohnorts, ausgestelltes Attestat (welches der Verkäufer zu seiner Legitimation behalten muß) dargethan hat, daß das Getreide zum eigenen Bedürfnisse und nicht zum Handel bestimmt sey.

Im zweyten Falle, wenn also der Verkäufer in den hiesigen Landen, der Käufer aber in einem derjenigen Lande wohnt, in welche nach S. 2. die Ausfuhr erlaubt ist, darf ohne ein in vorgedachter Maße ausgestelltes Attestat gar keine Frucht verkauft werden. Doch ist, wenn die Quantität nicht Vier Gorthaische Malter übersteigt, ein Attestat des Schultheißen oder Gemeindevorstehers hinlänglich, und nur dann, wenn diese Quantität übertrifft wird, ist ein obrigkeitliches Attestat erforderlich.

Sollte ein hiesiger Unterthan eine dieser Vorschriften übertreten, so wird derselbe, er sey Käufer oder Verkäufer, für jedes Gorthaische Malter Frucht mit Einem Reichschaler bestraft.

S. 10.

In allen Fällen, welche nicht in der gegenwärtigen Verordnung ausdrücklich ausgenommen sind, werden die Unterthanen der Churfürstlich Sächsischen, ingleichen der Herzoglich Weimarischen, Eisenachischen und Altenburgischen Lande, beim Einkaufe und Verkaufe des Getreides, Die Churfürstlich
sächsischen, Wei-
mar, Eisenach-
und Altenbur-
gischen Unter-
thanen habern
völlig

gleiche Rechte
mit den hie-
sigen.

völlig so wie hiesige Landesunterthanen behandelt; nur müssen sie sich auch ebendenselben Vorschriften unterwerfen, welche in Absicht der hiesigen Unterthanen statt finden.

Da man indefs nicht allezeit wissen kann, ob dieser oder jener Käufer auch wirklich ein Unterthan gedachter Lande sey, und ob er das Getreide zum Bedürfnisse seiner selbst oder doch der dasigen Landesunterthanen, nicht aber zum Handel erkaufe; so wird ein jeder Unterthan dieser Lande, welcher Früchte in den hiesigen Landen einkaufen will, wohl thun, sich mit einem die vorge- dachten Umstände bezeugenden Attestate seiner Obrigkeit zu versehen.

S. II.

Wer auf der
Straße mit
Frucht oder
Branntwein
sich befindet,
muß mit einer
Legitimation
versehen seyn.

Damit auf der einen Seite diejenigen Personen, welche in den hiesigen Landen zur Aufsicht in Ansehung der Frucht- und Branntweins-Ausfuhr be- stellt sind, sofort, wenigstens mit einem großen Grade von Wahrscheinlichkeit, beurtheilen können, ob jemand einigen Unterschleif beabsichtige, oder nicht, auf der andern Seite aber niemand ohne Noth auf der Straße aufgehalten werden möge; so hat jedermann, der mit einem der S. 2. benannten Artickel in den hiesigen Landen auf der Straße sich befindet, er sey wer er wolle, und es geschehe der Transport auf einem Wagen oder Karren, auf einem Pferde, auf einem Esel, oder auf dem Rücken, oder auf eine andere Art, ingleichen die Frucht komme aus den hiesigen, oder aus den von dem Verbothe ausge- nommenen Landen, und sie gehe in die Lestern oder sie bleibe im Lande selbst, sich mit einem Attestate der Obrigkeit oder des Schultheißen des Orts, wo er ge- laden hat, oder wenn er von einem Marktplatz kommt, des dasigen Markts- meisteramts, zu versehen, welches ihm zur Legitimation dienet, daß seine Frucht oder sein Branntwein zu einem, den gegenwärtigen Vorschriften nicht zuwider laufenden Endzwecke bestimmt ist. In diesen Attestaten aber muß, wenn sie ihre Absicht erreichen sollen, nothwendig der Tag, an welchem, und der Ort, wo sie ausgestellt worden, ingleichen die Ortschaft, wohin die Frucht geht, wie auch die Sorte und Quantität der Frucht selbst deutlich ent- halten seyn.

Auch diejenigen Fruchtfuhrleute, welchen nach S. 6. und 7. von Herzoglicher Regierung Pässe erteilt werden, um Getreide in den hiesigen Landen einzuk- kaufen und dasselbe sodann auf die inländischen oder Eisenachischen Fruchtmärkte zu bringen, haben, außer ihren Pässen, auch jedesmal noch ein dergleichen, von dem Schultheißen des Orts, von welchem sie die eingekauften Früchte ab- fahren, es mag dieses ihr Wohnort seyn oder nicht, ausgestelltes Attestat nöthig, indem sie durch jenen Herzoglichen Regierungs-Paß lediglich nur zum Einkaufe, nicht aber zur Abfuhr der Frucht legitimirt sind, und man ohne diese Attestate nicht wissen könnte, ob sie nicht vielleicht mit ihren Pässen einigen Mißbrauch treiben möchten.

Wenn

Wenn sonst jemand Getreide, zu welchem Endzwecke es auch seyn mag, von einem Orte der hiesigen Lande zum andern transportiren will, als z. B. wenn einer Zins- oder Deputat-Früchte abholet oder liefert, wenn einer von einem seiner Güther auf das andere, oder von seinem Guthe an seinen Wohnort Früchte bringen läßt, u. d. g. so muß er aus eben diesem Grunde mit einem, die vorhandenen Umstände beweisenden Attestate sich versehen. Sind die zu transportirenden Früchte, herrschaftliche Zins- oder Deputat-Früchte, so kann das Attestat auch von dem herrschaftlichen Rechnungs-Beamten ausgestellt werden.

Alle in diesem §. vorgeschriebenen Attestate sind unentgeltlich zu erteilen.

Sollte jemand ohne gehörige Legitimation auf der Straße mit Frucht oder Branntwein sich betreten lassen, so hat derselbe, auch dann, wenn er einigen Unterschleif nicht beabsichtigt, sich es lediglich selbst zuzuschreiben, wenn er unterwegs von der Dragoner-Postirung, oder den sonst zur Aufsicht bestellten Personen angehalten, mit seiner Ladung zur nächsten Obrigkeit gebracht, und ehe nicht, als bis seine Unschuld gehörig dargethan worden, oder bis er hinlängliche Caution geleistet hat, damit wieder entlassen wird.

§. 12.

Wenn Getreide zum Mahlen in solche Mühlen, die außer dem Orte Wie es in Ansehung der Müller zu halten. liegen, geschafft, und sodann das Mehl, Malz oder Schroot wieder zurückgebracht wird, so ist es damit folgender Gestalt zu halten. So lange ein Müller in der Flur des Orts selbst bleibt, zu welcher seine Mühle gehört, hat er gar keine Legitimation nöthig, er mag Früchte zum Mahlen holen, oder er mag Mehl, Malz oder Schroot wieder zurückbringen. Sobald er aber diese Flurgränze überschreitet, muß er völlig so, wie ein jeder anderer, mit einer Legitimation versehen seyn. In Ansehung derjenigen Dorfmüller, welche in die Residenzstadt Gotha einzufahren berechtigt sind, und welche eben so, als die zur Stadt selbst gehörigen Müller, die Früchte bey der Abholung auf der Mehlwage zu Gotha wägen lassen müssen, vertreten die Mehlwage-Zettel, wenn sie nur sonst mit der Ladung zutreffen, die Stelle dieser Legitimation; in allen andern Fällen hingegen muß ein Müller, der entweder an einem außer der Flurgränze liegenden inländischen Orte, oder in den nach §. 2. von dem Fruchtausfuhr-Verbothe ausgenommenen Landen Früchte laden will, von dem dasigen Schultheißen oder Gemeindevorsteher ein Attestat über die sämmtlichen daselbst geladenen Früchte sich erteilen lassen, welches zugleich bey der Ueberbringung des Mehls, Malzes oder Schroots zu seiner Legitimation dient. Auch diejenigen Unterthanen, welche ihre eigenen Früchte auf andere, als die zu ihrer Dorfsflur gehörige Mühlen bringen, müssen eben so gut wie die Müller mit einem solchen Attestate versehen seyn.

Von den durchpassirenden ausländischen Früchten.

Wosfern ausländische Früchte bloß durch die hiesigen Lande durchpassiren; so müssen die Personen, welche solche durchführen, wenn sie nicht schon mit einem Attestate ihrer Obrigkeit versehen sind, in demjenigen Gränzorte, wo sie das Land zum ersten Mahle betreten, von der Obrigkeit, oder wenigstens von dem Schultheissen, über die geschehene Einpassirung sich ein Attestat ertheilen lassen. Es haben daher in dieser Maasse alle Zoll- und Geleitseinnehmer auch Schultheissen der Gränzorte, die in gedachtem Falle sich befindenden Fremden gehörig zu instruirem.

Fruchteinkauf zum eigenen Bedürfnisse in den Churfürstlichen, Weimarischen, Eisenachischen und Altenburgischen Ländern.

Wenn hiesige Unterthanen in den Churfürstlich Sächsischen, oder Herzoglich Weimarischen, Eisenachischen und Altenburgischen Landen Getreide einkaufen wollen, so ist nothwendig, daß sie sich vorher mit einem obrigkeitlichen Attestate versehen lassen, woraus erhellet, daß das Getreide wirklich zu ihrem oder des Orts Bedürfnisse, worunter auch die Ausfaat mit gehört, nicht aber zum Handel oder etwa zum Branntweinbrennen, bestimmt sey. Bey Ertheilung eines jeden solchen Attestats muß die Unterobrigkeit mit gehöriger Vorsicht zu Werke gehen, und nicht etwa bloß auf das Zeugniß des Schultheissen sich verlassen, sondern jederzeit vorher nach allen Umständen sich selbst genau erkundigen.

Gastwirthe, welche zur Gastwirthschaft, desgleichen Bierbrauer und Becker, welche für das Publicum zum Bierbrauen und Backen Früchte brauchen, können zwar eben so gut, als solche Unterthanen, welche die Früchte bloß für ihre eigene Personen und Familien nöthig haben, dergleichen Attestate erhalten; es muß aber alsdann diese Art des Bedürfnisses deutlich mit ausgedruckt werden.

Wie die Strafen der Uebertreter zu verwenden sind.

Von allen nach Maasgabe der gegenwärtigen Verordnung diktirten Strafen, sie mögen in Geld oder auch in confiscirten Früchten, Branntwein oder andern Sachen bestehen, erhält der Denunciant den Drittel, und in den Aemtern soll den Beamten, zu mehrerer Aufmunterung, ebenfalls ein Drittel davon zugetheilt werden. In Ansehung des Drittels des Denuncianten wird ohne die erheblichsten Ursachen nicht leicht ein Erlass statt finden. Ist der Denunciant ein Mitschuldiger, so ist er nicht nur für seine Person von aller Strafe frey, sondern er bekommt auch noch überdieß seinen dritten Theil der diktirten Strafe.

Zeigt sich bey der Untersuchung, daß von dem Denuncianten zwar eine wirklich strafbare Handlung nicht begangen worden, daß er aber doch so viele

Unvor-

Unvorsichtigkeit hat zu Schulden kommen lassen, um zu Erstattung der Untersuchungskosten verdammt werden zu müssen, (welcher Fall allezeit vorhanden ist, wenn jemand auf der Strafe mit Frucht oder Branntwein ohne Legitimation sich betreten läßt) so wird derselbe, nebst der Verteilung in die Untersuchungskosten, auch zu Bezahlung einer Remuneration von Necht Groschen für den Denuncianten condemniret, welche, ohne daß dieserhalb ein Erlaß statt findet, jedesmal mit den Untersuchungskosten bezgetrieben und dem Denuncianten von dem untersuchenden Richter ausgezahlt werden müssen.

S. 16.

Damit kein Zweifel darüber entstehe, von welchem Richter vergleichene Uebertretungen untersucht werden sollen, so wird dieserhalb Nachstehendes verordnet.

Von wem die Uebertretungen zu untersuchen sind?

Vor allen Dingen ist zu unterscheiden: ob der Denunciant einer wirklich begangenen oder doch intendirten gesekwidrigen Exportation oder einer Theilnahme an selbiger, oder eines wirklichen Aufkaufs oder einer Theilnahme daran, beschuldigt; oder aber ob ihm nur eine andere geringere Vergehungen, wie z. B. die Ueberschreitung der Vorschriften des 9ten S. zur Last gelegt wird? Im erstern Falle gehört die Untersuchung vor die Obergerichte, und im zweyten vor die Erbgerichte.

Hiernächst kommt es darauf an: ob der Contravenient auf der That (in flagranti) ergriffen, oder ob erst nachher die Vergehungen dem Richter angezeigt worden? Im erstern Falle gehört die Sache vor diejenige Obrigkeit, welche die Jurisdiction über den Ort hat, wo der Uebertreter angehalten worden ist, (das Forum deprehensionis) und im zweyten Falle vor den Richter des Wohnorts (das Forum domicilii) des Contravenienten.

* * * * *

Diese Verordnung ist nunmehr ungesäumt von den sämtlichen Unterobrigkeiten gehörig zu publiciren, als wozu selbigen, so viel die unter ihrem Gerichtsbezirke wohnhaften schriftsäßigen Personen betrifft, hierdurch ausdrücklich Commission ertheilt seyn soll. Uebrigens haben sowohl die Unterobrigkeiten selbst, als auch alle zur Aufsicht wegen der Frucht- und Branntweins-Ausfuhr angestellten Personen, über die genaueste Befolgung derselben striktilich zu halten. Friedensteyn, den 25ten April 1795.

Herzogl. Sächs. Canzley das.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the middle of the page.

Third block of faint, illegible text in the lower middle of the page.

Fourth block of faint, illegible text near the bottom of the page.



Ma 1698

VD 18

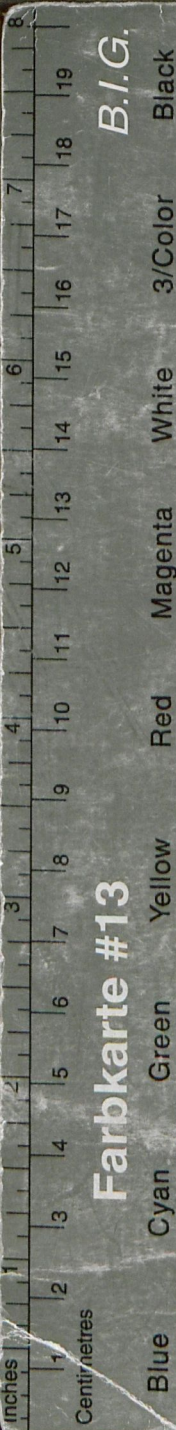
ULB Halle 3
005 406 390



m. c.







Zwente
 ar-Verordnung
 den
 und die Ausfuhr
 des
 und Branntweins
 auch
 und Strohes
 betreffend,

25ten April 1795.

